

**GKA 155.200.1.214_Hinweise
(LKS.2011.3_Hinweise)**

Geltung ab: 1. Januar 2011
Letzte Änderung: 14. September 2021

Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr (ERV)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Hinweise sollen als Hilfestellung für Personen dienen, die den elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten des Kantons Aargau nutzen möchten und zeigen kurz den Umgang mit den Gerichten des Kantons Aargau mit dem elektronischen Rechtsverkehr auf.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für Zivil- und Strafverfahren sowie Schulbetreibungs- und Konkursverfahren ergeben sich aus der "Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren" (SR 272.1; VeÜ-ZSSV).

Die rechtlichen Grundlagen für verwaltungsgerichtliche Verfahren ergeben sich aus der Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren nach Verwaltungsrechtspflegegesetz (SAR 271.215; ÜbermittlungsV).

3. Elektronische Eingaben

Sämtliche elektronischen Eingaben müssen über eine anerkannte Plattform für sichere Zustellungen gesendet werden.

Die relevanten Dokumente sind mit der qualifizierten elektronischen Signatur (z. B. suisseID®) des Versenders zu versehen. Die elektronischen Eingaben an die Behörden der Gerichte Kanton Aargau werden auf die Echtheit der qualifizierten elektronischen Signatur hin überprüft.

Elektronische Eingaben, die nicht über eine anerkannte Plattform für sichere Zustellungen eingehen und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, können nicht entgegen genommen werden.

4. Elektronische Zustellung durch die Gerichte des Kantons Aargau

4.1. Grundsatz: Keine elektronische Eröffnung i.S.v. Art. 9 Abs. 3 VeÜ-ZSSV bzw. § 7 Abs. 1 Übermittlungsv

Die Eröffnung von Mitteilungen bzw. Verfügungen und Entscheiden erfolgt nicht in elektronischer Form (im Sinne von Art. 9 Abs. 3 VeÜ-ZSSV bzw. § 7 Abs. 1 Übermittlungsv), sondern weiterhin in Papierform.

4.2. Zusätzliche elektronische Zustellung nebst Original in Papierform gemäss Art. 12 Abs. 1 VeÜ-ZSSV

Auf Wunsch werden die in Papierform eröffneten Verfügungen und Entscheide zusätzlich elektronisch zugestellt.

Es wird ausdrücklich auf das nachträgliche Einscannen des unterzeichneten Originals in Papierform oder von faksimilierten Unterschriften verzichtet. Die Kanzleimitarbeitenden bestätigen mit ihrer qualifizierten Signatur nach ZertES, dass das zusätzlich elektronisch zugestellte Dokument mit der Verfügung oder dem Entscheid übereinstimmt.

Der nachträglich elektronisch zugestellte Entscheid ist nicht zusätzlich elektronisch (durch den oder die Unterzeichner des Originals in Papierform) zu signieren.

4.3. Vollstreckbarkeitsbescheinigungen

Die Entscheide werden nicht mit einer elektronischen Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehen. Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung erfolgt weiterhin auf dem Original in Papierform.

5. Offizielle Mailadressen¹

Die offiziellen Adressen der Gerichte des Kantons Aargau lauten wie folgt:

Obergericht.Handelsgericht@ag.ch
Obergericht.Versicherungsgericht@ag.ch
Obergericht.Verwaltungsgericht@ag.ch
Obergericht.Strafgericht@ag.ch
Obergericht.Zivilgericht@ag.ch
Spezialverwaltungsgericht@ag.ch
Bezirksgericht.«Bezirksname»@ag.ch
Mietschlichtung.«Bezirksname»@ag.ch
Schlichtungsstelle.Gleichstellung@ag.ch
Friedensrichter@ag.ch
Konkursamt@ag.ch
Generalsekretariat.gka@ag.ch
Anwaltskommission@ag.ch

Eingaben an das Zwangsmassnahmengericht sind an die Adresse des Bezirksgerichts der zuständigen Zwangsmassnahmenrichterin bzw. des zuständigen Zwangsmassnahmenrichters zu richten.

¹ Die Bearbeitung von Eingaben, die über den ERV erfolgen, ist nur zu den Geschäftszeiten gewährleistet.